

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMBWF-10.000/0133-Präs/9/2019

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3842/J-NR/2019 betreffend Ernennung des Direktors der Inneren Medizin III – Kardiologie und Angiologie an der Medizinischen Universität Innsbruck, die die Abg. Mag. Gerald Hauser, Kolleginnen und Kollegen am 3. Juli 2019 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Was kann das Bundesministerium unternehmen, wenn nicht der fachlich beste Kandidat (wie oben beschrieben) ausgewählt wurde? Greift hier das Aufsichtsrecht gemäß § 45 UG 2002, wenn im Berufungsverfahren Rechtsverstöße aufgetreten sind?*

Sachlich ist festzustellen, dass den staatlichen Universitäten bundesverfassungsrechtlich auf Grund von Art. 81c B-VG die Autonomie eingeräumt wird. Abs. 1 leg. cit. normiert, dass die Universitäten im Rahmen der Gesetze autonom handeln und Satzungen erlassen können. Die Mitglieder universitärer Kollegialorgane sind weisungsfrei. § 1 Abs. 1 letzter Satz Universitätsgesetz 2002 (UG) ordnet an, dass, um den sich ständig wandelnden Erfordernissen organisatorisch, studienrechtlich und personalrechtlich Rechnung tragen zu können, sich die Universitäten und ihre Organe in größtmöglicher Autonomie und Selbstverwaltung konstituieren. Mit Erkenntnis vom 23. Oktober 2012 (Zl.: 2012/10/0193-8) hat der Verwaltungsgerichtshof festgestellt, dass ein wesentliches Element der Stärkung der verfassungsrechtlich festgelegten Universitätsautonomie die Beschränkung des Aufsichtsrechtes der Bundesministerin oder des Bundesministers auf eine bloße Rechtsaufsicht ist. Diese umfasst keine inhaltliche Kontrolle eines Ternavorschlages. Die Ermessensspielräume der Universitätsorgane sind zu wahren und die Bundesministerin oder der Bundesminister kann keine Wertungsvorgaben treffen. § 45 Abs. 3 UG normiert, dass im Falle einer Verletzung von Verfahrensvorschriften eine Aufhebung der Entscheidung nur dann zu erfolgen hat, wenn das Organ der Universität (im vorliegenden Fall die

Berufungskommission) bei deren Einhaltung zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können (der Besetzungsvorschlag wurde jedoch einstimmig beschlossen).

Somit ist klargelegt, dass der jeweiligen Bundesministerin bzw. dem jeweiligen Bundesminister, sowohl auf Grund der Gesetzeslage als auch der höchstrichterlichen Judikatur, nur ein sehr eingeschränktes Aufsichtsrecht eingeräumt wird. Nur im Rahmen dieser Vorgaben kann das Aufsichtsrecht durch die zuständige Bundesministerin bzw. den zuständigen Bundesminister ausgeübt werden.

Zu Frage 2:

- *Wird das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Ernennung des Direktors der Inneren Medizin III - Kardiologie und Angiologie an der Medizinischen Universität Innsbruck nach den in der aktuellen Berichtserstattung aufgezeigten Missständen noch einmal prüfen?*
 - a. *Falls ja, wann?*
 - b. *Falls nein, warum nicht?*

Eine neuerlich eingeholte Stellungnahme (Juli 2019) der Medizinischen Universität Innsbruck hat keine Hinweise auf Missstände ergeben, weshalb auch kein neuerliches Aufsichtsverfahren durchzuführen ist.

Zu Frage 3:

- *Ist eine Bestellung des Direktors der Inneren Medizin III - Kardiologie und Angiologie gültig, auch wenn nicht alle Unterlagen, die für die Entscheidung relevant sind, zur Verfügung standen bzw. nicht bewertet wurden?*
 - a. *Falls ja, warum?*
 - b. *Falls nein, warum nicht?*

Seitens der Universität Innsbruck wird die Behauptung, wonach nicht alle Unterlagen, die für die Entscheidung relevant waren, zur Verfügung standen, entschieden zurückgewiesen und vorgebracht, dass allen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern die maßgeblichen Unterlagen zugemittelt wurden. Das im Faksimile des Kronenzeitungsberichtes dargestellte „Gutachten“ entstammt weder den Bewerbungsunterlagen, noch den eingeholten Gutachten. Es war auch keine Unterlage der Kommissionsarbeit. Die Berufungskommission hatte ihre Arbeit bereits im September 2018 abgeschlossen, während die entsprechenden Grafiken des Faksimiles auch das Jahr 2019 beinhalten.

Zu Frage 4:

- *Seit wann ist dem Bundesministerium bekannt, dass den Entscheidungsträgern bei der Auswahl des Direktors der Inneren Medizin III - Kardiologie und Angiologie nicht alle Unterlagen zu Verfügung standen bzw. nicht bewertet wurden?*

Das Bundesministerium geht nach seinem Kenntnisstand davon aus, dass die entscheidungsrelevanten Personen die entsprechenden Unterlagen erhalten haben.

Zu Frage 5:

- *Was wurde seitens des Bundesministeriums bis jetzt in dieser Causa unternommen?*
 - a. *Welche Konsequenzen hatte es/wird es haben?*
 - b. *Wird die Entscheidung zurückgenommen und neues Auswahlverfahren eingeleitet?*

Es wurde ein aufsichtsbehördliches Verfahren durchgeführt, dass keine Missstände ergeben hat.

Zu Frage 6:

- *Welche Konsequenzen haben die Kommissionsmitglieder zu erwarten, weil sie sich nicht an die ethischen und rechtlichen Richtlinien bei der Auswahl des Direktors der Inneren Medizin III- Kardiologie und Angiologie gehalten haben? Es hat den Anschein der vorliegenden Vorgehensweise liegt neben (unerlaubten) Absprachen, ein Tatplan, Urkundenunterdrückung, üble Nachrede allenfalls auch Amtsmissbrauch zugrunde.*
 - a. *Falls es keine Konsequenzen gibt, wieso gibt es diese nicht?*
 - b. *Wer war für die Austeilung und Weitergabe der Unterlagen aller Kandidaten zuständig? Welche Folgen erwarten diese Person, da sie nicht alle Unterlagen weitergegeben hat?*
 - c. *Greift hier gegebenenfalls das Disziplinarrecht?*
 - d. *Gibt es einen Compliance-Kodex für Berufungsverfahren, an den sich die Kommissionsmitglieder zu halten haben?*

Sollten tatsächlich Indizien für einen Straftatbestand festgestellt worden sein, so sind diese der zuständigen Staatsanwaltschaft weiterzuleiten.

Nach Ausführung der Universität Innsbruck ist die Behauptung, dass sich die Kommissionsmitglieder nicht an die ethischen und rechtlichen Richtlinien bei der Auswahl des Direktors gehalten haben, eine durch nichts belegte Unterstellung.

Für die Ausstellung und Weitergabe der Unterlagen aller Kandidaten sind der Rektor und die Vorsitzende der Berufungskommission zuständig.

Das Disziplinarrecht greift nur dann, wenn die betreffende Person öffentlich-rechtlich bedienstet ist und ein dienstliches Fehlverhalten gesetzt hat.

Es gibt an der Medizinischen Universität Innsbruck ein Handbuch für Berufungsverfahren.

Zu Fragen 7 und 8:

- *Fällt die Kontrolle der rechtlichen Abläufe bei der Auswahl des Direktors der Inneren Medizin III/Kardiologie und Angiologie unter die Rechtsaufsicht des Bundesministeriums?*

- *Handelt es sich bei der Nichtweitergabe, Nichtvorlage bzw. Nichtberücksichtigung von entscheidungsrelevanten Unterlagen um einen Verstoß gegen die Universitätsgesetzgebung oder andere zu beachtende Vorschriften?*

Dazu wird auf die obigen Ausführungen zu den vorangegangenen Fragestellungen verwiesen.

Zu Frage 9:

- *Ist eine Gesetzesnovellierung mit dem Ziel geplant, die Beschwerdemöglichkeit von diskriminierten Kandidaten wirksamer zu gestalten?*
 - a. *Falls ja, wann und wie wird dieses aussehen?*
 - b. *Falls nein, wie begründen Sie, dass sich ein zu Unrecht abgelehnter Bewerber nicht wehren kann?*

Gegenwärtig ist an keine Gesetzesnovellierung des Berufungsverfahrens gedacht, um die Beschwerdemöglichkeit von angeblich diskriminierten Kandidatinnen und Kandidaten auszubauen, da die Berufungsverfahren schon gegenwärtig sehr lange dauern und es für international renommierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nicht zumutbar ist, über einen derart langen Zeitraum auf eine Entscheidung betreffend die Berufung zu warten.

Eine abgelehnte Bewerberin bzw. ein abgelehnter Bewerber kann, wie der Verfassungsgerichtshof judiziert hat, die Arbeits- und Sozialgerichte anrufen.

Zu Frage 10:

- *Welche Schritte planen Sie, um in Zukunft bei einem widerrechtlichen Vorgehen in einem Auswahlverfahren schnell einschreiten zu können?*

Wie bereits oben ausgeführt, hat nicht die Bundesministerin oder der Bundesminister die entsprechenden Professorinnen und Professoren auszuwählen, sondern die betreffende Universität, der man auch die entsprechende Kompetenz zumuten kann. Die Selbstergänzung des Universitätspersonals ist ein ureigenstes autonomes Recht der Universitäten. Siehe dazu die Ausführungen zu Frage 1.

Zu Frage 11:

- *Gibt es standardisierte Verfahren, wie man verhindert, dass ein sehr guter Kandidat bei der Auswahl durch eine Intrige durch den Rost fällt?*
 - a. *Falls ja, welche? Warum wurden sie in diesem Fall nicht angewandt?*
 - b. *Falls nein, ist etwas in diese Richtung geplant?*

Bei Berufungsverfahren wird eine entsprechende Expertinnen- und Expertenkommission eingesetzt, der Personen aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, des Mittelbaus und der Studierenden angehören, um eine möglichst breitgestreute Fachkompetenz zu

haben. Im angeführten Fall hat diese Expertinnen- und Expertenrunde den Ternavorschlag einstimmig gefasst.

Zu Frage 12:

- *Sind Änderungen im Berufungsverfahren für Unionsbürger In der Universitätsgesetzgebung geplant?*
 - a. Falls ja, was konkret wird gemacht/geändert? Was ist der Zeithorizont für die Umsetzung der geplanten Änderung?*
 - b. Falls nein, warum nicht?*

Es sind keine Änderungen im Berufungsverfahren für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger erforderlich, da diese so behandelt werden wie Inländerinnen und Inländer, dies gilt ebenso für Drittstaatsangehörige.

Zu Frage 13:

- *Zur Klärung ob im Anlassfall ein Straftatbestand vorliegt, wird die Weiterleitung des gesamten Aktes, incl. aller relevanter Unterlagen, an die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft beantragt mit dem Ersuchen, über deren Stellungnahme zu berichten.*

Sollte, wie bereits oben ausgeführt wurde, einer Behörde ein Straftatbestand zur Kenntnis gelangen, so ist sie verpflichtet die zuständige Staatsanwaltschaft zu informieren. Im vorgebrachten Fall konnten allerdings keine Straftatbestände erkannt werden.

Wien, 03. September 2019

Die Bundesministerin:

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Iris Rauskala eh.

